



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 283

11. Mai 2022

605-F

Richtlinie zur Gewährung von Zuweisungen für Kur- und Fremdenverkehrsorte in 2022 (Zuweisungsrichtlinie-Kurorte 2022 – ZuKurR 2022)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 27. April 2022, Az. 63-FV 6520-1/93

¹Den bayerischen Kur- und Fremdenverkehrsorten wird im Jahr 2022 einmalig und ohne Rechtsanspruch im Wege einer Billigkeitsleistung gemäß Art. 53 BayHO eine Finanzzuweisung zur finanziellen Unterstützung gewährt. ²Die Finanzzuweisungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften gewährt. ³Hierfür wurden im Staatshaushalt bei Kap. 13 03 Tit. 613 31 Mittel von bis zu 10 000 000 € bereitgestellt.

1. Anlass der Zuweisung

¹Aufgrund der Fortdauer der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkungen hatten die bayerischen Tourismusgemeinden auch im Jahr 2021 starke Rückgänge bei Kurbeiträgen, Kurtaxen und Fremdenverkehrsbeiträgen zu verzeichnen. ²Die Gemeinden haben die dadurch entstandenen Ausfälle nicht zu vertreten und können diese auch nicht anderweitig kompensieren, da auch andere Einnahmen pandemiebedingt zurückgegangen sind. ³Damit die Kur- und Fremdenverkehrsorte ihren hohen Qualitätsstandard und ihre Anziehungskraft weiterhin bewahren können, sollen diese im Jahr 2022 aus Billigkeitsgründen einmalig eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs erhalten.

2. Gegenstand der Zuweisung

¹Durch die Billigkeitsleistung soll ein teilweiser Ausgleich des im Jahr 2021 pandemiebedingt verminderten Aufkommens an Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen sowie Kurtaxen erfolgen. ²Die Zuweisungen werden dementsprechend als allgemeine Deckungsmittel gewährt und sind nicht zweckgebunden.

3. Zuweisungsempfänger

¹Zuweisungsempfänger können nur Gemeinden sein, die im gesamten Jahr 2021 die Voraussetzungen zur Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen (Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG) oder Kurbeiträgen (Art. 7 KAG) erfüllt und die Fremdenverkehrsbeitrags- oder Kurbeitragssatzung auch tatsächlich vollzogen haben. ²Um Zuweisungen für den Gemeindeanteil an der Kurtaxe der Staatsbäder zu erhalten, müssen die Voraussetzungen des Art. 24 des Kostengesetzes im gesamten Jahr 2021 vorgelegen haben und die Gemeinde muss an der Staatsbad-GmbH beteiligt gewesen sein.

4. Höhe der Zuweisung

¹Die Zuweisungen werden pauschal auf der Grundlage von Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen, Kurbeiträgen, und dem Gemeindeanteil an der Kurtaxe der Staatsbäder ermittelt. ²Für jede Gemeinde wird ein auf volle Euro gerundeter zuweisungsfähiger

Betrag (Nr. 4.2) ermittelt, der sich aus einem „zuweisungsfähigen Betrag Fremdenverkehr“ (Nr. 4.2.1) und einem „zuweisungsfähigen Betrag Kurort“ (Nr. 4.2.2) zusammensetzt.

4.1 Aufteilung der Zuweisungsmasse

¹Zur finanziellen Unterstützung der Kur- und Fremdenverkehrsorte stehen 10 000 000 € zur Verfügung (Gesamtzuweisungsmasse). ²Die Gesamtzuweisungsmasse wird vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 nach dem Verhältnis der Summe der „zuweisungsfähigen Beträge Fremdenverkehr“ (Nr. 4.2.1) und der Summe der „zuweisungsfähigen Beträge Kurort“ (Nr. 4.2.2) auf eine „Zuweisungsmasse Fremdenverkehr“ und eine „Zuweisungsmasse Kurort“ aufgeteilt. ³Sollte die Summe der „zuweisungsfähigen Beträge Kurort“ 8 000 000 € oder mehr betragen, wird die „Zuweisungsmasse Fremdenverkehr“ zugunsten der „Zuweisungsmasse Kurort“ auf höchstens 2 000 000 € begrenzt. ⁴Die jeweilige Zuweisungsmasse ist in allen Fällen auf die Summe der sie betreffenden zuweisungsfähigen Beträge begrenzt.

4.1.1 Ist die Summe der zuweisungsfähigen Beträge kleiner oder gleich der jeweiligen Zuweisungsmasse, so erhält jede Gemeinde den zuweisungsfähigen Betrag als Finanzzuweisung.

4.1.2 ¹Ist die Summe der zuweisungsfähigen Beträge größer als die jeweilige Zuweisungsmasse, so erhält jede Gemeinde als Finanzzuweisung den Anteil an der jeweiligen Zuweisungsmasse, der dem Anteil ihres zuweisungsfähigen Betrages an der Summe aller zuweisungsfähigen Beträge entspricht. ²Die Finanzzuweisung jeder Gemeinde ist auf volle Euro zu runden. ³Um ein Überschreiten der Gesamtzuweisungsmasse zu verhindern, wird die höchste Finanzzuweisung am Ende des Rechengangs um den Saldo aus den Rundungsdifferenzen, der die Gesamtzuweisungsmasse überschreiten würde, gekürzt.

4.2 Ermittlung des zuweisungsfähigen Betrages

4.2.1 Ermittlung des zuweisungsfähigen Betrages Fremdenverkehr

Der „zuweisungsfähige Betrag Fremdenverkehr“ ermittelt sich aus den Mindereinnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen im Jahr 2021.

4.2.1.1 Ermittlung der Vergleichsgröße

¹Als Vergleichsgröße zur Ermittlung der Mindereinnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen im Jahr 2021 dient der Durchschnitt des tatsächlichen Istaufkommens der Fremdenverkehrsbeitragseinnahmen der Jahre 2017 bis 2019. ²Diese sind von den Gemeinden nach dem in Nr. 6 beschriebenen Verfahren an das Landesamt für Statistik (Landesamt) zu melden oder zu bestätigen. ³Bestanden in einem Jahr nicht durchgehend die Voraussetzungen zum Erlass einer Fremdenverkehrsbeitragssatzung (Art. 6 KAG), so bleiben dieses Jahr und die Einnahmen dieses Jahres bei der Ermittlung des Durchschnitts der Jahre 2017 bis 2019 unberücksichtigt.

4.2.1.2 Ermittlung der maßgeblichen Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen im Jahr 2021

¹Die maßgeblichen Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen sind die gebuchten Solleinnahmen im Jahr 2021. ²Bei Gemeinden, die den Fremdenverkehrsbeitragssatz im Jahr 2020 oder 2021 erhöht haben, bleibt auf Antrag der auf die Beitragssatzerhöhung entfallende Anteil der Einnahmen unberücksichtigt. ³Nr. 4.2.1.1 Satz 2 gilt entsprechend.

4.2.1.3 Zuweisungsfähiger Betrag für die Mindereinnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen

Ein „zuweisungsfähiger Betrag Fremdenverkehr“ ergibt sich, wenn von der Vergleichsgröße nach Nr. 4.2.1.1 die maßgeblichen Solleinnahmen 2021 nach Nr. 4.2.1.2 abgezogen werden und sich hierdurch ein positiver Betrag ergibt.

4.2.2 Ermittlung des zuweisungsfähigen Betrages Kurort

Der „zuweisungsfähige Betrag Kurort“ ermittelt sich aus den Mindereinnahmen aus Kurbeiträgen im Jahr 2021 oder aus Mindereinnahmen der Kurtaxen einer Staatsbad-GmbH, soweit eine Gemeinde daran beteiligt ist.

4.2.2.1 Ermittlung der Vergleichsgröße

¹Als Vergleichsgröße zur Ermittlung der Mindereinnahmen aus Kurbeiträgen im Jahr 2021 dient der Durchschnitt des tatsächlichen Netto-Istaufkommens (ohne Umsatzsteuer) der Kurbeitragseinnahmen der Jahre 2017 bis 2019. ²Nr. 4.2.1.1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bestanden in einem Jahr nicht durchgehend die Voraussetzungen zum Erlass einer Kurbeitragssatzung (Art. 7 KAG), so bleiben dieses Jahr und die Einnahmen dieses Jahres bei der Ermittlung des Durchschnitts der Jahre 2017 bis 2019 unberücksichtigt. ⁴Als Vergleichsgröße zur Ermittlung der Mindereinnahmen aus den Kurtaxeinnahmen der Staatsbäder dient der Durchschnitt des tatsächlichen Netto-Istaufkommens (ohne Umsatzsteuer) der Kurtaxeinnahmen der Staatsbäder der Jahre 2017 bis 2019 vervielfältigt mit dem Prozentsatz, der der Beteiligungsquote der Gemeinde an der Staatsbad-GmbH entspricht. ⁵Die maßgeblichen Kurtaxeinnahmen der Staatsbäder der Jahre 2017 bis 2019 werden von Amts wegen aus den Jahresabschlüssen der jeweiligen Staatsbad-GmbH entnommen.

4.2.2.2 Ermittlung der maßgeblichen Einnahmen aus Kurbeiträgen und Kurtaxeinnahmen der Staatsbäder im Jahr 2021

¹Die maßgeblichen Einnahmen aus Kurbeiträgen sind die gebuchten Netto-Solleinnahmen im Jahr 2021. ²Bei Gemeinden, die den Kurbeitragssatz im Jahr 2020 oder 2021 erhöht haben, bleibt auf Antrag der auf die Beitragssatzerhöhung entfallende Anteil der Einnahmen unberücksichtigt. ³Nr. 4.2.1.1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Die maßgeblichen Netto-Kurtaxeinnahmen der Staatsbäder im Jahr 2021 werden von Amts wegen aus den Jahresabschlüssen der jeweiligen Staatsbad-GmbH entnommen.

4.2.2.3 Zuweisungsfähiger Betrag für die Mindereinnahmen aus Kurbeiträgen und Kurtaxeinnahmen der Staatsbäder

Ein „zuweisungsfähiger Betrag Kurort“ ergibt sich, wenn von der Vergleichsgröße nach Nr. 4.2.2.1 die maßgeblichen Solleinnahmen 2021 nach Nr. 4.2.2.2 abgezogen werden und sich hierdurch ein positiver Betrag ergibt.

4.2.3 Ermittlung des zuweisungsfähigen Gesamtbetrages

Der zuweisungsfähige Gesamtbetrag ist die Summe des „zuweisungsfähigen Betrages Fremdenverkehr“ (Nr. 4.2.1.3) und des „zuweisungsfähigen Betrages Kurort“ (Nr. 4.2.2.3).

4.3 Fehlende Daten

¹Wird keine Meldung nach Nr. 6 abgegeben, so erhält die Gemeinde keine Zuweisung. ²Für Mindereinnahmen aus den Gemeindeanteilen an den Kurtaxeinnahmen der Staatsbäder wird von Amts wegen ein zuweisungsfähiger Betrag ermittelt.

5. Zuständigkeit

¹Zuständig für die Berechnung und Festsetzung der Zuweisungen ist das Landesamt. ²Die Auszahlung erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium).

6. Meldungen der Gemeinden und Verfahren

¹Die Zuweisung wird auf Antrag gewährt. ²Die Gemeinden beantragen die Finanzausweisung beim Landesamt bis zum 27. Mai 2022 und machen hierzu gleichzeitig folgende Angaben:

³Zur Ermittlung der Vergleichsgrößen nach Nr. 4.2.1.1 und Nr. 4.2.2.1 sind von den Gemeinden folgende Daten zu melden oder zu bestätigen:

- a) das tatsächliche Istaufkommen der Fremdenverkehrsbeitragseinnahmen der Jahre 2017 bis 2019 und
- b) das tatsächliche Netto-Istaufkommen (ohne Umsatzsteuer) der Kurbeitragseinnahmen der Jahre 2017 bis 2019

jeweils nach Jahren getrennt.

⁴Hierbei ist von den Gemeinden für jedes zugrundeliegende Jahr 2017 bis 2019 einzeln zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zum Erlass einer Fremdenverkehrsbeitragssatzung (Art. 6 KAG) oder einer Kurbeitragssatzung (Art. 7 KAG) das ganze Jahr über bestanden.

⁵Für die Ermittlung der maßgeblichen Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen (Nr. 4.2.1.2) und Kurbeiträgen (Nr. 4.2.2.2) haben die Gemeinden folgende Daten zu melden:

- a) die gebuchten Solleinnahmen der Fremdenverkehrsbeiträge im Jahr 2021 und
- b) die gebuchten Netto-Solleinnahmen der Kurbeiträge im Jahr 2021.

⁶In den Fällen, in denen die Gemeinde einen Antrag auf Nichtberücksichtigung der Beitragssatzerhöhung für 2020 oder 2021 nach Nr. 4.2.1.2 Satz 2 oder Nr. 4.2.2.2 Satz 2 stellt, hat die Gemeinde die maßgeblichen Solleinnahmen selbst umzurechnen und sowohl die tatsächlichen Einnahmen als auch die der Berechnung der Finanzzuweisung zugrunde zu legenden maßgeblichen Einnahmen 2021 zu melden. ⁷Dabei sind die Berechnungsgrundlagen offenzulegen und Nachweise über die Höhe der Beitragssätze in den Jahren 2019, 2020 und 2021 vorzulegen.

⁸Die Gemeinden haben zusätzlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen (Art. 6 KAG) oder Kurbeiträgen (Art. 7 KAG) im gesamten Jahr 2021 erfüllt waren und die Fremdenverkehrs- und Kurbeitragssatzung im gesamten Jahr 2021 auch tatsächlich vollzogen wurde.

⁹Für die in Satz 3 Buchst. a und b, Satz 5 Buchst. a und b und Satz 6 zu meldenden Daten sind nur volle Euro-Beträge anzugeben. ¹⁰Für die Antragstellung und die Meldung der Gemeinden ist das Online-Meldeverfahren IDEV (Internet-DatenErhebung im Verbund) zu verwenden. ¹¹Das Landesamt richtet den Zugang für die Gemeinden ein, teilt den Gemeinden die Zugangsdaten mit und fordert die Gemeinden auf, die Eingaben fristgerecht vorzunehmen oder, im Falle einer Vorbelegung der Daten für die Jahre 2017 bis 2019, die Daten fristgerecht zu überprüfen. ¹²Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist von der Gemeinde zu bestätigen. ¹³Im Falle des Vollzugs des Kur- oder Fremdenverkehrsbeitragsrechts durch einen Dritten (Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft), ist auch dieser zur Meldung der Daten nach den Sätzen 1 bis 9 für die einzelnen Gemeinden berechtigt. ¹⁴Dabei sind die zu meldenden Daten für jede betroffene Gemeinde einzeln zu berechnen und dem Landesamt gesondert mitzuteilen. ¹⁵Die Sätze 10 bis 12 gelten entsprechend. ¹⁶Das Landesamt berechnet die Zuweisungen für die einzelnen Gemeinden, erstellt eine Auszahlungsdatei und übermittelt diese an das Staatsministerium und die Staatshauptkasse. ¹⁷Die Zuweisungen werden durch das Staatsministerium angeordnet und den Gemeinden bis zum 30. Juni 2022 ausbezahlt. ¹⁸Die Gemeinden erhalten über die ihnen gewährte Zuweisung und die Berechnung der Zuweisung einen Bescheid vom Landesamt.

7. Korrekturen und Rückforderung von Zuweisungen

¹Die nachträgliche Korrektur einer fehlerhaften Meldung ist ausgeschlossen, wenn der Meldefehler zu einer niedrigeren Zuweisung für die Gemeinde geführt hat. ²Bei fehlerhaften Meldungen, Verstößen gegen rechtliche Vorgaben oder Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, die zu einer höheren Zuweisung für die Gemeinde geführt haben, können Zuweisungen zurückgefordert werden.

8. Auskunftspflichten, Prüfung

¹Dem Staatsministerium sowie dem Landesamt sind von den Zuweisungsempfängern oder den für die Gemeinden handelnden Dritten auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ²Die Gemeinden haben alle mit der Billigkeitsleistung zusammenhängenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2027 aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. ³Die Prüfungsrechte des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bleiben unberührt. ⁴Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO vorzunehmen. ⁵Die Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten nach Sätzen 1 und 2 sowie die Duldung von Prüfungen nach Sätzen 3 und 4 sind als Auflage in den Bescheid aufzunehmen.

9. Datenschutz

¹Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Gemeinde oder dem für die Gemeinde handelnden Dritten gemeldeten Daten (Nr. 6) durch das Landesamt verarbeitet werden.

²Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Landesamt und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen sind unter <https://www.statistik.bayern.de/datenschutz/> verfügbar.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 16. Mai 2022 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.